

Entgeltordnung

für die Benutzung des Freibades Horst des Schulverbandes Horst

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.05.2023 folgende Ordnung erlassen:

1) Allgemeines

Der Schulverband Horst unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung. Betriebsort des Freibades Horst ist der Heisterender Weg 17 in Horst. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird ein Entgelt erhoben.

2) Entgeltpflicht

Für die Benutzung des Freibades des Schulverbandes Horst werden die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte erhoben.

3) Entstehung der Entgeltpflicht

- 1) Entgelte sind von jeder Benutzerin des Freibades zu entrichten.
- 2) Das Entgelt ist vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

4) Bemessungsgrundlage

- 1) Es werden Einzel-, Zehner- und Saisonkarten ausgegeben.
- 2) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt am Tage der Lösung.
- 3) Die Zehnerkarte berechtigt zum zehnmaligen Eintritt. Zehnerkarten gelten bis zum Ende der Badesaison im folgenden Jahr.
- 4) Die Saisonkarte hat für die Dauer der laufenden Badesaison Gültigkeit.
- 5) Die Eintrittskarten sind mit Ausnahme der Zehnerkarten nicht übertragbar.

5) Ersatzleistungen

Bei Ersatz eines Schlüssels für die Garderobenschränke beträgt die Ersatzleistung 10,00 €.

6) Höhe des Entgeltes

1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten

a) Erwachsene	2,00 €
b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 €

Zehnerkarten

a) Erwachsene	15,00 €
b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	5,00 €

Saisonkarten

a) Erwachsene	35,00 €
b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	20,00 €
c) Familienkarten	50,00 €

2) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung eines vollzahlenden Erwachsenen haben freien Eintritt. Für Kinder, die am Eintrittstag Geburtstag haben, ist für diesen Tag der Eintritt frei.

3) Rentnerinnen, Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, Studierende, Schülerinnen und Auszubildende über 18 Jahren mit entsprechendem Ausweis, Grundwehrdienstleistende und Menschen im Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst zahlen das Eintrittsgeld für Jugendliche unter 18 Jahren.

4) Menschen mit Behinderung zahlen unabhängig vom Grad der Behinderung sowie unabhängig vom Alter das Eintrittsgeld für Jugendliche. Der Eintritt ist für eingetragene Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung frei. Menschen mit Behinderung ohne Begleitpersonen ist der Zutritt zum Freibad zu verwehren, sofern diese einer in dem Ausweis eingetragenen Begleitperson bedürfen.

5) Die aufgeführten Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise gewährt.

6) Familienkarten erhalten Eheleute, Familien mit Kindern unter 18 Jahren oder Elternteile mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, das jeweils ständig innerhalb einer Familiengemeinschaft lebt. Familienkarten erhalten auch Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften mit Kind/ Kindern leben. Als Kinder zählen auch Studierende, Schülerinnen und Auszubildende, Grundwehrdienstleistende und Menschen im Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst über 18 Jahren.

7) Die im Rahmen der Aktion Ferienpass an die Inhaberinnen von Ferienpässen vom Kreisjugendring Steinburg e.V. ausgegebenen Eintrittskarten werden anerkannt. Die Gültigkeitsdauer ist den Ferienpässen zu entnehmen, vorbehaltlich der Freibadsaison.

8) Die DLRG-Mitglieder, die sich am Aufsichtsdienst beteiligen, erhalten freien Eintritt. Die übrigen DLRG-Mitglieder erhalten für einen wöchentlichen Übungsabend freien Eintritt.

9) Von den Schulen des Schulverbandes Horst ist für die Durchführung des Unterrichts kein Entgelt zu erheben.

7) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer sich Zugang zum Freibad vorsätzlich oder leichtfertig

- a) mit einem nach § 6 für ihn zu niedrigem Entgelt (durch Einzel-, Zehner- oder Saisonkarte),
- b) mit der nicht übertragbaren Saisonkarte der Inhaberin (§ 4) verschafft.

Bei Zuwiderhandlungen wird der fünffache Eintrittspreis erhoben.

8) Ersatzkarten

Grundsätzlich wird für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte/nicht benutzte Saisonkarten/Mehrfachkarten kein Ersatz geleistet.

9) Steuern und Rechnungen

- a) Das nach dieser Entgeltordnung zu erhebende Entgelt ist ein Bruttoentgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG).
- b) Es findet der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz Anwendung. Zurzeit beträgt dieser 7%.
- c) Bei den ausgegebenen Eintrittskarten handelt es sich in der Regel um sogenannte Kleinbetragsrechnungen bis maximal 250,00 € brutto im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gem. § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV).
- d) Sofern Eintrittsgelder über 250,00 € brutto in einer Summe bezahlt werden, kann auf Verlangen des Gastes, eine Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 - 10 UStG ausgestellt werden.
- e) Die Rechnungsanschrift des Freibades Horst lautet wie folgt:
Schulverband Horst
Freibad Horst
c/o Amt Horst-Herzhorn
Elmshorner Str. 27
25358 Horst (Holstein)

10) Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

11) Inkrafttreten

1) Diese Entgeltordnung tritt am 26.05.2023 in Kraft.

2) Die bisherige Satzung über die Gebührenerhebung für das Freibad Horst tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Horst, den 15.06.2023

Schulverband Horst
Die Verbandsvorsteherin
gez. Marion Gaudlitz